

N i e d e r s c h r i f t

(StR/002/2023)

über die 2. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen am Donnerstag, dem 16.02.2023, 16:00 – 18:20 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage –

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

6. Mitteilungen zur Kenntnis

6.1. Vorsitz im Sozial- und Gesundheitsausschuss/Werkausschuss für den 13/152/2023
Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC) sowie im Kenntnisnahme
Werkausschussbeirat

7. Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

Kein Bericht.

8. Das neue Corporate Design der Stadt Erlangen

Präsentation

9. Änderung der Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat aufgrund 13/150/2023
der Gründung des Eigenbetriebs Erlanger Jobcenter (EJC) Beschluss

10. Umsatzbesteuerung der Stadt Erlangen; Anwendung der 20/043/2023
Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes (§ 2b UStG) mit Wirkung Beschluss
vom 01.01.2023

11. Wiederwahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat II 112/086/2023
Beschluss

12. Amtsangemessene Alimentation von Beamtinnen und Beamten 113/065/2023
Beschluss

13. Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur 30/062/2023
Entwässerungssatzung (BGS/EWS) Beschluss

14. Neufassung der städtischen Vergaberichtlinien 30/063/2023
Beschluss

15. Bedarfsbeschluss nach DA-Bau 5.3 für Sanierung und Erweiterung 510/078/2022

	des ERBA Hauses für Kinder	Beschluss
16.	Investitionskostenförderung für den Neubau eines Montessori Kinderhauses mit einer dreigruppigen Kinderkrippe, einem zweigruppigen Kindergarten sowie einem Kinderhort in der Artilleristraße 23	510/096/2023 Beschluss
17.	Satzung der Stadt Erlangen für den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter (EJC)	V/024/2023 Beschluss
18.	Konzept zur Zugänglichkeit ins Rathaus; Vergabe von Service-/Securityleistungen	243/017/2023 Beschluss
19.	Tarifrunde TVöD - Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke Nr. 009/2023 zum Stadtrat 02/2023	009/2023/ERLI-A/002
19.1.	Benennung der Vertreter der Stadt Erlangen für die 42. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 23. bis 25. Mai 2023 in Köln	13-2/141/2023 Beschluss
19.2.	Änderung im Stadtteilbeirat Anger/Bruck – Benennung eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes der GL-Fraktion für die Amtszeit vom 1. März 2023 bis 30. April 2026	13/157/2023 Beschluss
19.3.	Änderung im Stadtteilbeirat Alterlangen und Änderung im Stadtteilbeirat Büchenbach	13-2/144/2023 Beschluss
20.	Anfragen	

TOP 6

Mitteilungen zur Kenntnis

Protokollvermerk:

Frau berufsm. StRin Bock lädt zum Workshop „Klimaufbruch und Klimaanpassung in Erlangen geschlechtergerecht“ ein. Er findet am Freitag, den 31.03.2023 statt. Eine schriftliche Einladung folgt.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.1

13/152/2023

Vorsitz im Sozial- und Gesundheitsausschuss/Werkausschuss für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC) sowie im Werkausschussbeirat

Sachbericht:

Der Oberbürgermeister hat nach Art. 33 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung den Vorsitz im Sozial- und Gesundheitsausschuss/Werkausschuss für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC) auf den bisherigen Vorsitzenden des Sozial- und Gesundheitsausschusses, Herrn Stadtrat Munib Agha, übertragen.

Der Vorsitz im Werkausschussbeirat wird ebenfalls auf den Vorsitzenden des Sozial- und Gesundheitsausschusses/Werkausschuss für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC) übertragen.

Im Bedarfsfall wird sowohl der Vorsitz des genannten Ausschusses wie des Beirats auf die jeweils festgelegten Vertretungen des Vorsitzenden übertragen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

Kein Bericht.

TOP 8

Das neue Corporate Design der Stadt Erlangen

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9

13/150/2023

Änderung der Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat aufgrund der Gründung des Eigenbetriebs Erlanger Jobcenter (EJC)

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zum 01.01.2023 wurde der Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter gegründet. Nach Art. 88 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ist ein Werkausschuss für den Eigenbetrieb zu bestellen. Der Werkausschuss besteht laut Beschluss des Stadtrats vom 24.11.2022 (Vorlage Nr. V/019/2022/1) aus den Mitgliedern des Sozial- und Gesundheitsausschusses.

Im Übrigen werden im Zusammenhang mit der erforderlichen Änderung Fehler berichtigt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

1. Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss setzt sich aus dem Vorsitz und 14 stimmberechtigten sowie 11 beratenden Mitgliedern zusammen. Bei der Zuständigkeit des Ausschusses wurden versehentlich 12 beratende Mitglieder genannt. Es handelt sich hier um einen Schreibfehler.

2. Bisheriger Sozial- und Gesundheitsausschuss:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss ist nach der Gründung des Eigenbetriebs auch Werkausschuss für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter. Die Geschäftsordnung wird entsprechend ergänzt. Der Werkausschuss ist für die Angelegenheiten des Erlanger Jobcenters entsprechend der Betriebssatzung zuständig.

3. Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung:

§ 19a Abs. 6 Satz 1 der Geschäftsordnung ist nicht vollständig. Das Wort „kann“ wird an der entsprechenden Stelle eingesetzt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat wird wie in den Anlagen dargestellt geändert.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat vom 28.10.2020 mit den vom Stadtrat bis 23.02.2022 beschlossenen Änderungen wird wie in Anlage 1 (Entwurf vom 10.01.2023) dargestellt zum 01.03.2023 geändert.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 43 gegen 0

TOP 10

20/043/2023

Umsatzbesteuerung der Stadt Erlangen; Anwendung der Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes (§ 2b UStG) mit Wirkung vom 01.01.2023

Sachbericht:

Ausgangslage und rechtlicher Rahmen

Mit dem Steueränderungsgesetz vom 02.11.2015 (BGBl. I S.1834) wurde durch die Einführung des § 2b UStG die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) ab dem 01.01.2017 grundlegend geändert und den Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU angepasst. Insbesondere galt es, den im europäischen Recht verankerten Grundsatz der Wettbewerbsneutralität umzusetzen. Die Umsetzung dieses Grundsatzes erfordert eine Besteuerung aller Leistungen von jPdöR, die im Wettbewerb mit Privaten am Markt angeboten werden. Der Gesetzgeber schuf mit § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung, die es den Steuerpflichtigen ermöglichte, die bisherige Regelung des § 2 Abs. 3 UStG über den 31.12.2016 hinaus bis zum 31.12.2020 zu nutzen und damit die Neuregelung des § 2b UStG spätestens zum 01.01.2021 anzuwenden (Option auf Fortgeltung der Altregelung des § 2 Abs. 3 UStG). Diese Optionserklärung gab der Oberbürgermeister für die Stadt Erlangen am 10.10.2016 aufgrund der Ermächtigung durch einstimmigen Stadtratsbeschluss vom 29.09.2016 gegenüber dem Finanzamt ab.

Diese Übergangsfrist wurde mit dem am 30.06.2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl. I, S. 1385) bis zum 31.12.2022 für alle jPdöR automatisch verlängert. Der Stadtrat wurde darüber am 23.7.2020 mit einer Mitteilung zur Kenntnis (Vorlage 20/002/2020) informiert.

Zur Überraschung insbesondere der kommunalen Ebene und äußerst kurzfristig wurde diese Übergangsfrist gemäß Artikel 13 Nr. 13 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294, JStG 2022) um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2024 verlängert. Die abermalige Verschiebung der verpflichtenden Anwendung des § 2b UStG wurde mit den begrenzt zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen und Sachmitteln aufgrund des notwendigen Einsatzes in anderen Bereichen (Folgen des Ukraine-Krieges und der Energiekrise, Umsetzung der Grundsteuerreform) begründet.

Anwendung der Neuregelung des § 2b UStG in Erlangen ab 2023

Die Stadt Erlangen kann § 2b UStG ab dem 01.01.2023 umsetzen, da die Vorbereitungs- und Umstellungsarbeiten dank der Mitwirkung der Kolleginnen und Kollegen in den 29 Dienststellen und 3 Eigenbetrieben für die Stadt Erlangen abgeschlossen sind und eine zutreffende Umsatzbesteuerung sichergestellt ist. Es ist eine explizite Widerrufs-Erklärung der Stadt gegenüber dem Finanzamt mit Wirkung vom 01.01.2023 erforderlich, da ansonsten die Altregelung des § 2 Abs. 3 UStG automatisch bis zum 31.12.2024 anzuwenden ist.

Ein nochmaliges Zuwarten würde

- aufwändige, temporäre (Rück-)Anpassungen wie z.B. des IT-Fachverfahrens erfordern.
- zu Unverständnis bei Leistungsempfängenden führen, denen gegenüber die ab dem 01.01.2023 geltenden Änderungen mitgeteilt wurden.

- von den rund 100 Mitwirkenden in der Verwaltung eine Aufrechterhaltung des Wissensstandes ohne Echtbetrieb erfordern und wäre demnach mit einem hohen Bereithaltungsaufwand verbunden.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anwendung der Neuregelung des § 2b UStG durch die Stadt Erlangen ab dem 01.01.2023 vermeidet die unter II. genannten negativen Folgen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Widerruf der Option auf Fortgeltung der Altregelung des § 2 Abs. 3 UStG gegenüber dem Finanzamt mit Wirkung vom 01.01.2023.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Abgabe der oben beschriebenen Erklärung. Ein rückwirkender Widerruf ist bis zur Bestandskraft der Umsatzsteuerjahresbescheide möglich.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.

- bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
sind nicht vorhanden

Haushaltsneutral unter der Prämisse, dass die Parkgebührenordnung angepasst und Vorsteuerpotentiale genutzt werden.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, gegenüber dem Finanzamt die Option auf Fortgeltung der Altregelung des § 2 Abs. 3 UStG mit Wirkung vom 01.01.2023 zu widerrufen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 43 gegen 0

TOP 11

112/086/2023

Wiederwahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat II

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Ende der Wahlperiode zum 28.02.2024 ist die Stelle der Referatsleitung des Referates Wirtschaft und Finanzen wieder zu besetzen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zu Ziffer 2 des Antrags: Amtszeit

Nach Art. 41 Satz 1 GO werden die berufsmäßigen Stadträte auf höchstens sechs Jahre gewählt und zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit ernannt. In Abstimmung mit dem derzeitigen Amtsinhaber wird vorgeschlagen, die Wahlzeit auf vier Jahre festzulegen.

Zu Ziffer 3 des Antrags: Wahlhandlung

Die Wahl soll in der Stadtratssitzung am 16. Februar 2023 erfolgen.

Zu Ziffer 4 des Antrags: Besoldung

Nach Art. 45 Abs. 2 Satz 1 i. V. mit der Anlage 1 Nr. 2 KWBG ist das Amt des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes in folgende Besoldungsgruppe zugeordnet:

Erlangen

B3 / erste Amtszeit

B4 / weitere Amtszeiten

Im Falle einer Wiederwahl des bisherigen Amtsinhabers für das Referat II ist dieser in die Besoldungsgruppe B 4 einzustufen.

in der Anlage verfahren.

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse

TOP 12

113/065/2023

Amtsangemessene Alimentation von Beamtinnen und Beamten

Sachbericht:

1. Sachverhalt

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. insb. Beschluss vom 4. Mai 2020 – Az. 2 BvL 4/18 sowie vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 6/17) ist der Dienstherr verpflichtet, seine Beamtinnen und Beamten angemessen zu alimentieren. Die Besoldung ist so zu bemessen, dass den Beamtinnen und Beamten ein amtsangemessener Lebensunterhalt ermöglicht wird. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass unter Zugrundelegung des bisherigen im Besoldungsrecht relevanten Modells der Alleinverdiener-Familie auch Beamtinnen und Beamte in der niedrigsten Besoldungsgruppe und Stufe eine Nettoalimentation erhalten müssen, die einen Mindestabstand von 15 % zum Grundsicherungsniveau wahrt. Bei dieser Berechnung müssen auch regional höhere Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden, weil auch bei Bezieherinnen und Beziehern von Grundsicherungsleistungen die regional anfallenden Wohnkosten übernommen werden, soweit sie angemessen sind.

Die Bayerische Staatsregierung hat im Hinblick auf diese Rechtsprechung nun einen [Gesetzentwurf zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile](#) in das parlamentarische Verfahren eingebracht.

Kern des Gesetzentwurfs ist die Erweiterung des bisherigen Familienzuschlags zu einem Orts- und Familienzuschlag: Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sollen nach dem Gesetzentwurf künftig einen nicht mehr nur von ihrem Familienstand, sondern auch von ihrem Hauptwohnsitz abhängigen Zuschlag erhalten. Hierdurch wird den, in einem Flächenstaat wie Bayern gerade wegen des Wohnorts, mittlerweile stark unterschiedlichen Lebenshaltungskosten künftig deutlich besser Rechnung getragen. Außerdem sollen in den Haushalt aufgenommene pflegebedürftige nahe Angehörige künftig für den Orts- und Familienzuschlag wie Kinder behandelt werden, was zu einer erheblichen finanziellen Verbesserung führen wird und ein starkes Signal der Wertschätzung für die häusliche Pflege ist.

Der Gesetzentwurf enthält auf Seite 7 ff. auch Tabellen für die Jahre 2020 bis 2022, da die bayerische Besoldung im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bereits seit längerer Zeit verfassungswidrig zu niedrig bemessen war. Eine Nachzahlung für die Zeiträume vor 2023 kann allerdings nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Beamtinnen und Beamten durch einen Rechtsbehelf im jeweiligen Kalenderjahr die Verfassungswidrigkeit der Besoldung geltend gemacht haben oder der Dienstherr einen Beschluss fasst, dass auf eine solche zeitnahe Geltendmachung der Ansprüche verzichtet wird.

Die Bayerische Staatsregierung hat für die Beamtinnen und Beamten des Freistaats Bayern für die Jahre 2020, 2021 und 2022 auf die zeitnahe Geltendmachung verzichtet, so dass die Beamtinnen und Beamten des Freistaats entsprechend der im Gesetzentwurf enthaltenen Tabellen für die Jahre 2020 bis 2022 eine Nachzahlung erhalten werden.

Die kommunalen Dienstherren sind an diese Entscheidung grundsätzlich nicht gebunden, es ist ihnen aber im Rahmen der kommunalen Personalhoheit möglich, ebenfalls auf die zeitnahe Geltendmachung zu verzichten. Der Bay. Städtetag empfiehlt eine entsprechende Beschlussfassung.

Deshalb wurden die für die Umsetzung des Gesetzentwurfs vorläufig geschätzten Haushaltsmittel in Höhe von 2,13 Mio. € (einschl. Eigenbetriebe) bereits vorsorglich in die Haushaltsberatungen für 2023 eingebracht. Der Haushalt wurde am 12.01.2023 entsprechend beschlossen.

Das Gesetz soll rückwirkend ab 1. Januar 2023 in Kraft treten. Die Auszahlung an die Beamtinnen und Beamten wird allerdings erst nach Beschluss des Gesetzentwurfs im Bayerischen Landtag und anschließender Verkündung erfolgen.

2. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Auf eine zeitnahe Geltendmachung von Ansprüchen auf amtsangemessene Alimentation wird für die Jahre 2020 bis 2022 verzichtet, sodass die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Stadt Erlangen entsprechend der im Gesetzentwurf zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile enthaltenen Tabellen für die Jahre 2020 bis 2022 eine Nachzahlung erhalten können.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 41 gegen 2

TOP 13

30/062/2023

Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)

Sachbericht:

In der Sitzung des Stadtrates vom 27.10.2022 wurde die neugefasste Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (BGS/EWS) einstimmig beschlossen (siehe Beschlussvorlage 30/051/2022).

Die Satzung wurde in der Folge noch nicht bekanntgemacht, so dass sie noch nicht wirksam wurde. Zwischen der Ausfertigung der Satzung durch den Oberbürgermeister und der geplanten Bekanntmachung hatte die Verwaltung neue Erkenntnisse, wonach es aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sinnvoll erscheint, den Wortlaut der Satzung nochmals zu ändern.

Insbesondere ist es bei einer neuen Regelung der Geschossfläche, mit der juristisches Neuland betreten wird, ratsam, die als abgegolten zu betrachtende tatsächliche Geschossfläche mit den gleichen Formulierungen wie im einschlägigen Kommentar und der Mustersatzung zu beschreiben. In der zuvor beschlossenen Fassung vom Oktober 2022 waren hier aufgrund einer missverständlichen Kommentarstelle unpassende Formulierungen zur zulässigen Geschossfläche verwendet worden.

Nachdem sich durch Beratung des Bayerischen Gemeindetags noch vor der Bekanntmachung der o.g. geänderten Satzung Bedenken bezüglich einzelner Formulierungen in § 6 Abs. 3 und in § 20 der Satzung ergaben, besteht nun die Gelegenheit, zum einen die maßgeblichen Passagen in § 6 Abs. 3 (Anrechnungsregelung) auf Basis dieser neuen Erkenntnisse besser zu formulieren und damit eine größere Rechtssicherheit der Satzung zu erreichen.

Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil es für die neu formulierte Übergangs-, Entstehens- und Anrechnungsregelung keine langjährig erprobte Formulierung gibt und der EBE hier beitragsrechtliches Neuland in Reaktion auf die seit 2017 stark veränderte Rechtsprechung des VGH München in Beitragssachen betritt.

Zum anderen wurde in § 20 das rückwirkende Inkrafttreten bzgl. des Beitragsteils der Satzung gestrichen. Stattdessen tritt die Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wie es der gesetzlich vorgesehene Normalfall ist.

Auswirkung bzgl. des Beitragsteils: Wie im Beschluss Nr. 30/051/2022 dargelegt wurde, besitzt die Stadt Erlangen bei Inkrafttreten dieser Satzung erstmals gültiges Satzungsrecht, weil sich die vorherigen Satzungen (meist durch veränderte Rechtsprechung) jeweils als nichtig erwiesen haben. Somit tritt zu den tatsächlichen Beitragsvoraussetzungen nun erstmals eine gültige Beitragssatzung als rechtliche Beitragsvoraussetzung hinzu und die Beitragspflicht für verwirklichte Vorteilslagen entsteht.

Aufgrund der Verjährungshöchstgrenze von 20 Jahren nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich KAG ist ein Rückgriff auf beitragsrelevante Vorgänge nur zurück bis 2003 möglich.

Auswirkung bzgl. der gemeinsamen Regelungen: Die Neuregelung nach § 17 Abs. 2 sollte ursprünglich zwecks besserer Nachvollziehbarkeit des Stichtags ebenfalls zum Jahresanfang in Kraft treten. Da derzeit keine Genehmigungsverfahren absehbar sind, auf die sich die Änderung auswirken könnte, ist eine Rückwirkung dieser Regelung jedoch entbehrlich.

Ergebnis/Beschluss:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (Anlage 1, Entwurf vom 14.12.2022) wird beschlossen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 42 gegen 1

TOP 14

30/063/2023

Neufassung der städtischen Vergaberichtlinien

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (**IMBek**) des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration vom 13. Juli 2018, Az. B3-1512-31-19, die Grundlage für unsere städtischen Vergaberichtlinien (**VR**) ist, wurde seit Neufassung der VR im März 2020 bereits mehrmals geändert, zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. September 2022 (BayMBI. Nr. 523). Eine wesentliche Änderung betrifft den Regelungskomplex zur Vergabe freiberuflicher Leistungen. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im Jahr 2019 zur Europarechtswidrigkeit der Mindestsätze machte eine Änderung der Vorgaben der IMBek zur Vergabe freiberuflicher Leistungen erforderlich. Die Änderung durch das Ministerium nahm einige Zeit in Anspruch und wurde erst nach dem Stadtratsbeschluss der zuletzt überarbeiteten VR wirksam. Die neuen ministeriellen Regelungen machen nunmehr in Bezug auf die Vergabe freiberuflicher Leistungen lockerere Vorgaben. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen der Anlass für die aktuelle Überarbeitung der VR durch die Verwaltung. In diesem Zusammenhang werden zudem einige weitere anstehende Änderungen (siehe unten) vorgenommen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der zur Beschlussfassung vorgelegte Entwurf wurde mit der Zentralen Vergabestelle (ZVS) als Teil des Rechtsamtes, dem Revisionsamt sowie den vergabestarken Fachdienststellen abgestimmt. Auf folgende, wesentliche Aspekte wird hingewiesen:

- **Änderungen der Vorgaben zur Vergabe freiberuflicher Leistungen**

Die VR eröffnen nun die Anwendbarkeit der vereinfachten Verfahren nach Ziffer 1.11.4 bis 1.11.6 der IMBek. Hierdurch wird die Vergabe kleinerer Aufträge vereinfacht und die Flexibilität, die die IMBek gewährt, sinnvoll zur Anwendung gebracht. Kommt ein vereinfachtes Verfahren mangels Vorliegens der notwendigen Voraussetzungen nicht in Betracht, so ist eine Verhandlungsvergabe nach den bereits bekannten Maßgaben durchzuführen. Das gilt für Planungs- und Ingenieurleistungen im Anwendungsbereich der HOAI gleichsam wie für alle übrigen freiberuflichen Leistungen. Die VR geben für Planungs- und Ingenieurleistungen zudem einige sinnvolle zusätzliche Regelungen und Hinweise vor.

- **Verbindliche Anwendung des Vergabehandbuchs für freiberufliche Leistungen**

Für die Vergabe von Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen geben die VR die Anwendung der Vergabehandbücher Bayern als Arbeitsgrundlage verbindlich vor. Um im Bereich

der freiberuflichen Leistungen die Nutzung einheitlicher Formblätter zu gewährleisten, wird auch für diesen Bereich die Nutzung des „Vergabehandbuchs für freiberufliche Leistungen Bayern“ (VHF) verbindlich vorgegeben, wenn es sich um Architekten- und Ingenieurleistungen handelt. Bei freiberuflichen Leistungen im Übrigen ist das „Vergabehandbuch für Lieferungen und Leistungen Bayern“ (VHL Bayern) zur Anwendung zu bringen.

- **Konkretisierung der Anforderungen an eine ausreichende Dokumentation**

Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation wurden ergänzt und konkretisiert, um langfristig auf eine ausreichende und vor allem rechtssichere Dokumentationstätigkeit der Anwender*innen hinzuwirken. Die Erfahrung zeigt immer wieder Defizite auf, die es durch klare Vorgaben abzubauen gilt.

- **Ergänzung der „Sonstigen Regelungen und Hinweise“ unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen**

Der Regelungsbereich der Ziffer V. wurde um einige wenige Regelungen ergänzt, bspw. um Hinweise zur Absendung des Schreibens nach § 134 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bzw. § 19 EU VOB/A oder die Möglichkeit zur Vorlage der Urkalkulation im Vergabeverfahren.

- **Änderungen in Bezug auf die Vergabekurzprüfung durch das Revisionsamt**

Die Änderung der Ziffer VII.2.a. führt dazu, dass die bisherige vergaberechtliche Kurzprüfung durch das Revisionsamt zukünftig nur noch eingeschränkt erfolgen wird. Vom Revisionsamt wird eine Verlagerung auf die gesetzlich vorgesehene nachgehende Prüfung für sinnvoll erachtet. Eine Vergabekurzprüfung findet somit nur noch bei Aufträgen statt, über deren Beauftragung in Ansehung der Vergabebefugnisse der Stadtrat oder ein Ausschuss entscheiden muss. Des Weiteren erfolgt eine Vergabekurzprüfung nur, wenn das Vergabeverfahren nicht nach den Regularien der DA Zentrale Vergabestelle in Zusammenarbeit mit der ZVS erfolgt ist.

Folgende Gründe sind aus Sicht der Verwaltung für dieses Vorgehen tragend:

- Die Einschaltung eines weiteren Fachbereichs neben der vergebenden Fachdienststelle und der Zentralen Vergabestelle im operativen Geschäft vor der Beschlussfassung ist nicht erforderlich. Hierdurch kann eine Vereinfachung des Workflows, der Abbau von Bürokratie und eine Einsparung von Ressourcen ermöglicht werden.
- Die durch den Wegfall der vergaberechtlichen Kurzprüfung zu erwartende Zeitersparnis wirkt sich voraussichtlich positiv auf die Einhaltung vergaberechtlicher Bindefristen aus. Damit kann dem Verlust wirtschaftlicher Angebote durch nicht gewährte Bindefristverlängerungen entgegengewirkt werden.
- Das Revisionsamt hat festgestellt, dass die bisherige Mitwirkung der Zentralen Vergabestelle zu einer spürbaren Steigerung der Qualität der Vergaben geführt hat. Die bisherige Prüfung des Revisionsamt beschränkte sich hingegen aufgrund der stark gestiegenen Anzahl der Verfahren in Form der „vergaberechtlichen Kurzprüfung“ sowieso bereits auf die wesentlichsten Aspekte des Verfahrens.
- Bisherige Prüfungsfeststellungen aus der vergaberechtlichen Kurzprüfung konnten aufgrund der generell engen Zeitschiene kurz vor den Gremienbeschlüssen zudem kaum umgesetzt werden.

Das Revisionsamt wird die Prüfung von Vergaben künftig im gesetzlich vorgesehenen Prüfungsformat durchführen. Hierdurch soll eine bessere Identifikation systematischer Probleme und deren effiziente Adressierung möglich werden.

Die Zentrale Vergabestelle wird die Fachdienststellen wie bisher in dem durch die DA Zentrale Vergabestelle vorgegeben Rahmen bei der Vergabe von Aufträgen im arbeitsteiligen Verfahren unterstützen. Insoweit ergeben sich durch den Wegfall der Vergabekurzprüfung durch das Revisionsamt keine weiteren Änderungen am bisher bekannten Verfahren.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die überarbeiteten Vergaberichtlinien sollen beschlossen und damit bei allen städtischen Vergaben verbindlich zur Anwendung gebracht werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Vergaberichtlinien werden gemäß anliegendem Entwurf mit Stand vom 24.01.2023 (**Anlage 1**) neu gefasst.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 43 gegen 0

TOP 15

510/078/2022

Bedarfsbeschluss nach DA-Bau 5.3 für Sanierung und Erweiterung des ERBA Hauses für Kinder

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Versorgung des Stadtteils Anger mit den als bedarfsnotwendig festgestellten Plätzen für die Kindertagesbetreuung.

Bedarfseinschätzung der Jugendhilfeplanung

Da die Einrichtung Betreuungsplätze für alle drei Betreuungsalter der Kindertagesbetreuung anbietet, sind diese auch alle zu berücksichtigen. Die Einrichtung ist geografisch den U3 bzw. Kiga-Planungsbezirken Anger und dem Grundschulsprengel der Pestalozzi-Grundschule zuzurechnen. In allen diesen kleinräumigen Planungseinheiten liegt die Quote der für das jeweilige Alter angebotenen Plätzen derzeit unter dem anvisierten Ausbaustand. Der Erhalt der Betreuungsplätze ist somit in Übereinstimmung mit den vom Jugendhilfeausschuss gefassten Betreuungszielen aus bedarfsplanerischer Sicht eindeutig zu befürworten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das ERBA-Haus für Kinder wurde um 1900 gebaut und bis 1982 durch An- und Ausbauten immer wieder erweitert worden. Es ist stark sanierungsbedürftig. Da zusätzlich ein großes Defizit an Raumflächen vorliegt, insbesondere aufgrund der Notwendigkeit von Integrativplätzen, wird es als wirtschaftlich erachtet, das Gebäude vollständig zu sanieren und passende Erweiterungsflächen zu schaffen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ziel der Baumaßnahme ist die Beseitigung der seit Jahren bestehenden baulichen Mängel, eine Optimierung des Raumprogramms der Einrichtung, sowie die teilweise Neubeschaffung der verbrauchten Ausstattung / Möblierung und die Instandsetzung des zum Teil abgenutzten Außenspielbereichs.

Die wesentlichen Mängel bestehen in diesen Bereichen:

- Energetischer Standard
- Feuchteschäden im Keller
- Sanierung des Dachtragwerkes nach Schädlingsbefall
- Haustechnische Anlagen
- Brandschutz, Fluchtwege
- Barrierefreiheit
- Einfriedung
- Defizite in den Raumangeboten
- Zugänglichkeit und Orientierung

Das Raumprogramm vom 05.10.2022 kann der Anlage entnommen werden.

Planung und Bau der Baumaßnahme hängen auch von den personellen Ressourcen für die Projektbegleitung bei Amt 24 und Abteilung 510 ab.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Das Ergebnis der Grobkostenermittlung ohne konkrete Planung kann zum derzeitigen Zeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 30% ermittelt werden. Auf Grundlage des vorliegenden Raumprogramms anhand von BRI-/BGF-Werten von Vergleichsprojekten liegt der Kostenrahmen bei voraussichtlich 6.300.000 € bis 11.700.000 €.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Es werden weiterhin 124 Betreuungsplätze im ERBA Haus für Kinder (Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort) als bedarfsnotwendig anerkannt. Davon werden in der Bedarfsplanung 24 Betreuungsplätze dem Kinderkrippen-, 50 Betreuungsplätze dem Kindergarten- und 50 Betreuungsplätze dem Grundschulalter zugerechnet.
2. Dem vorliegenden Bedarfsnachweis für die Generalsanierung und Erweiterung des ERBA Hauses für Kinder wird gemäß DA-Bau 5.3 zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Planungsschritte zu veranlassen und die erforderlichen Haushaltsmittel für den Haushalt 2024 anzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 43 gegen 0

TOP 16

510/096/2023

Investitionskostenförderung für den Neubau eines Montessori Kinderhauses mit einer dreigruppigen Kinderkrippe, einem zweigruppigen Kindergarten sowie einem Kinderhort in der Artilleristraße 23

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Fortführung der Ausbauplanung, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung der Baukosten für den Neubau eines Montessori Kinderhauses nach Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG.

Bezuschussung der Ausstattungskosten gemäß dem freiwilligen Ausstattungszuschuss der Stadt Erlangen (siehe 512/062/2018).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch den Neubau eines Montessori Kinderhauses in der Artilleriestraße 23 werden 111 neue Betreuungsplätze geschaffen. Der Standort des neuen Montessori Kinderhauses mit direkter Anbindung an die Montessori-Schule ermöglicht eine vernetzte Bildungsarbeit und die Vermittlung der Pädagogik nach Maria Montessori.

Die Finanzierung der hier dargestellten Maßnahme soll nach dem Erlanger Grundsatzbeschluss erfolgen (vgl. Vorlage Nr. 510/074/2022). Demnach wird dem Träger ein Baukostenzuschuss der Stadt Erlangen in Höhe von 100% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt.

In der Sitzung vom 26.11.2020 (510/017/2020) wurde dem Bedarf an 36 Krippenplätzen, 50 Kindergartenplätzen und 25 Schulkindbetreuungsplätzen mit insgesamt bis zu 9 Integrativplätzen zugestimmt.

Nach förderrechtlicher Beurteilung durch das Stadtjugendamt sind für den Neubau des Montessori Kinderhauses folgende Kosten zuweisungsfähig:

Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 28 BayKiBiG		
Förderfähige Fläche lt. Summenraumprogramm	-	859 m ²
Kostenrichtwert (Stand 03/2022)	-	5.636 €/m ²
Förderfähige Kosten	859 m² x 5.636 €/qm	4.841.324 €
Baukostenzuschuss geplant	100%	4.841.324 €
Anteil der Regierung Mittelfranken (50%)	4.841.324 €* 50 %	2.420.000 € (gerundet)
+ Anteil Stadt Erlangen (50%)	4.841.324 € * 50 %	2.421.324 €

Zuschuss zu den Ausstattungskosten nach den Erlanger Grundsatzbeschluss (512/062/2018)		
Anzahl Plätze	-	111
Fördersatz	-	1.250 €/Platz
Ausstattungszuschuss geplant	111 Plätze x 1.250 €/Platz	138.750 €

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 4.841.324	bei IPNr.: 365D.880
Ausstattungszuschuss:	€ 138.750	bei IPNr.: 365D.880
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ 2.420.000	bei IPNr: 365D.610ES
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Montessori-Pädagogik Erlangen e. V. erhält für den Neubau von drei Krippengruppen, zwei Kindergartengruppen sowie einen Kinderhort einen Baukostenzuschuss in Höhe von 4.841.324 €.
2. Zusätzlich erhält der Montessori-Pädagogik Erlangen e. V. einen freiwilligen Ausstattungskostenzuschuss von maximal 138.750 € (111 Plätze x 1.250 €/Platz).
3. Sollten sich während der Bauzeit die gesetzlichen Berechnungsgrundlagen (z. B. Kostenrichtwert, förderfähige Fläche) ändern, verändern sich die Zuschüsse entsprechend.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 43 gegen 0

TOP 17

V/024/2023

Satzung der Stadt Erlangen für den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter (EJC)

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zum 01.01.2023 wurde der Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter gegründet. Nach Art. 88 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ist ein Werkausschuss für den Eigenbetrieb zu bestellen.

Die Stadt Erlangen bildet zudem einen Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter. Der Werkausschussbeirat berät den Werkausschuss in allen seinen in der Satzung des Eigenbetriebes festgelegten Zuständigkeiten.

Der Werkausschuss besteht laut Beschluss des Stadtrats vom 24.11.2022 (Vorlage Nr. V/019/2022/1) aus den Mitgliedern des Sozial- und Gesundheitsausschusses.

Dem Werkausschussbeirat gehören Vertreter/innen aus den in der Satzung aufgeführten Bereichen an, die analog im SGB-II-Beirat vertreten sind.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

*ja, positiv**

*ja, negativ**

nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

*ja**

*nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Lehrmann beantragt, dass ein Vertreter des Bayerische Beamtenbundes aufgenommen wird.

Beschluss des Stadtrates: mit 20 gegen 23 Stimmen **abgelehnt**

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung der Stadt Erlangen für den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter wird, wie in der Anlage (Entwurf vom 30.01.2023) dargestellt, beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 43 gegen 0

TOP 18

243/017/2023

Konzept zur Zugänglichkeit ins Rathaus; Vergabe von Service-/Securityleistungen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Während der Corona-Pandemie war die Zugangssituation ins Rathaus als publikumsstärkstes Ämtergebäude zu regeln. Das vormals praktizierte „offene Rathaus“ ohne Zugangskontrolle war

u.a. aufgrund der Personenbeschränkungen nicht mehr möglich. Hierfür wurde ein Sicherheitsdienst beauftragt. Dieser unterstützte einerseits bei der Umsetzung der Zugangsregelungen, andererseits erbrachte er Serviceleistungen für Bürger*innen und Mitarbeiter*innen. Die Mitarbeiter*innen des Sicherheitsdienstes beantworteten z.B. einfache Fragen direkt und ohne Wartezeiten, gaben Gelbe Säcke aus und unterstützten Bürger*innen unkompliziert am Fotoautomaten. Gleichzeitig lenkten Sie die Bürger*innen innerhalb des Gebäudes und wirkten bei drohenden Konfliktsituationen zum Schutz der Mitarbeiter*innen deeskalierend ein.

Nach Rückmeldung der Ämter im Rathaus bietet der Sicherheitsdienst eine geschätzte zusätzlichen Servicefunktion, hat sich im täglichen Einsatz seit mehr als zwei Jahren sehr bewährt und soll daher in dieser Art fortgeführt werden. Durch den weiteren Einsatz des Sicherheitsdienstes besteht die Möglichkeit, weitgehend auf das Konzept des „offenen Rathauses“ in den sog. Kernzeiten zurückkehren. Für diesen Regelbetrieb ist vergaberechtlich eine Ausschreibung der externen Leistungen notwendig.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Kostenschätzung übersteigt bei einem notwendigen zeitgleichen Einsatz von zwei Mitarbeiter*innen und einer geplanten Vertragslaufzeit von bis zu fünf Jahren (3 Jahre mit zweimaliger, einseitiger jährlicher Verlängerungsoption) die EU-Schwelle von 215.000 €. Die beabsichtigte Ausschreibung erfolgt aufgrund der vergaberechtlichen Wertgrenzen daher europaweit.

Eine Erbringung der Leistung durch eigenes Personal führt – insb. durch die zusätzlich notwendigen Urlaubs- und Krankheitsvertretungen – zu höheren Kosten.

Im Rahmen der Ausschreibung wird ein besonderes Augenmerk auf die Qualifikation und persönliche Eignung des eingesetzten Personals gelegt. Die Werte der Stadt Erlangen – wie Offenheit und Vielfalt – müssen durch das eingesetzte Personal glaubhaft verkörpert und gelebt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Sicherheitsdienst wird in den Kernzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:00 bis 18:00 Uhr und Mittwoch sowie Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr eingesetzt. Während dieser Zeit ist die Vergabe und Meldung von Terminen – mit wenigen Ausnahmen z.B. Jobcenter – nicht mehr erforderlich und Bürger*innen können ohne Einlasskontrolle ihren Termin im Rathaus wahrnehmen. Der Zugang zu Bürgerservice, Willkommenstheke Ausländerbehörde, Teilen des Jugendamts usw. während dieser Öffnungszeiten erfolgt wie bisher ohne Termin. Personen, die zu anderen Dienststellen in Rathaus möchten, werden durch die Mitarbeiter*innen des Sicherheitsdienstes gefragt, ob Sie einen Termin haben.

Außerhalb dieser Zeiten (Randzeiten), d.h. Montag bis Freitag von 7:00 bis 8:00 Uhr, Mittwoch und Freitag ab 12 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag ab 18 Uhr ist dann die Rathauspforte besetzt, das Rathaus jedoch grundsätzlich geschlossen. Selbstverständlich können auch für diese Zeiten Termine vereinbart werden. Diese müssen jedoch zwingend der Rathauspforte mitgeteilt werden und erst auf Nachweis Zugang gewährt.

Öffentliche Sitzungen o.ä. sind von der Schließung ausgenommen und weiter frei zugänglich.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	jährlich notwendig	bei Sachkonto: 529101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind bei Amt 24 im Budget 2023 bislang nicht eingeplant.
Haushaltsmittel für den HH 2024ff. sind im Verfahren anzumelden.

Protokollvermerk:

Die Behandlung wird vertagt.

Abstimmung:

vertagt

TOP 19

009/2023/ERLI-A/002

Tarifrunde TVöD - Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke Nr. 009/2023 zum Stadtrat 02/2023

Protokollvermerk:

Herr berufsm. StR Ternes stellt einen Antrag auf Nichtbefassung. Dieser wird mit 38 gegen 5 Stimmen angenommen.

Abstimmung:

zurückgestellt (Vorgang eingestellt)

TOP 19.1

13-2/141/2023

Benennung der Vertreter der Stadt Erlangen für die 42. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 23. bis 25. Mai 2023 in Köln

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Deutsche Städtetag führt satzungsgemäß im 2-jährigen Rhythmus ordentliche Hauptversammlungen durch. Die nächste (42.) ordentliche Hauptversammlung findet in der Zeit vom 23. bis 25. Mai 2023 in Köln statt. Die Delegierten sind der Geschäftsstelle des Deutschen Städtetages bis zum 10. März 2023 zu melden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Erlangen stehen bei der Hauptversammlung des Deutschen Städtetages zwei Stimmen zu (bis 250.000 Einwohner nach § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung).

Herr Stadtrat Marc Urban nimmt einen Sitz für die Stadt Erlangen wahr. Dies geschieht aufgrund des Beschlusses des Ältestenrates vom 02.03.2016 per Rotation.

Der andere Sitz wird üblicherweise durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Janik besetzt. Dies ist in diesem Jahr aufgrund der Sitzung des Erlanger Stadtrates am 24. Mai 2023 und der Eröffnung der Erlanger Bergkirchweih am 25. Mai 2023 nicht möglich.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja**
- nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Da sich aus dem Kreis der Stadträte kein Teilnehmer meldet, wird Herr Dr. Janik benannt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen wird in der 42. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 23. bis 25. Mai 2023 in Köln durch Herrn Stadtrat Marc Urban (Grüne Liste) vertreten sein. Aufgrund des ungünstigen Termins kann Herr Oberbürgermeister Dr. Janik nicht an der Hauptversammlung teilnehmen. Hier ist in der heutigen Sitzung des Erlanger Stadtrates ein Vertreter zu benennen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 43 gegen 0

TOP 19.2

13/157/2023

Änderung im Stadtteilbeirat Anger/Bruck – Benennung eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes der GL-Fraktion für die Amtszeit vom 1. März 2023 bis 30. April 2026

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Erlanger Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2016 den Grundsatzbeschluss zur Bildung von Stadtteilbeiräten gefasst.

Die Mitglieder des Beirates werden nach § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte berufen.

Das bisherige Mitglied, Herr Dieter Pömsl, ist aus dem Stadtteilbeirat Anger/Bruck ausgeschieden. Hier wird das bisherige Ersatzmitglied Christian Sautet nachrücken. Neues Ersatzmitglied wird Herr Philipp Theo Mannmeusel.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder im Stadtteilbeirat werden für die Amtszeit bis 30. April 2026 bestellt und namentlich genannt. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Stadtteilbeirat rücken die Ersatzmitglieder nach.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Für das Mitglied Dieter Pömsl wird Christian Sauter nachrücken. Als neues Ersatzmitglied wird Philipp Theo Mannmeusel benannt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 43 gegen 0

TOP 19.3

13-2/144/2023

Änderung im Stadtteilbeirat Alterlangen und Änderung im Stadtteilbeirat Büchenbach

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Erlanger Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2016 den Grundsatzbeschluss zur Bildung von Stadtteilbeiräten gefasst.

Die Mitglieder des Beirates werden nach § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte berufen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder im Stadtteilbeirat werden für die Amtszeit bis 30. April 2026 bestellt und namentlich genannt. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Stadtteilbeirat rücken die Ersatzmitglieder nach.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt

- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die ÖDP-Fraktion beantragt einen Tausch der beiden bisherigen Mitglieder im Stadtteilbeirat Alterlangen. Neues ordentliches Mitglied wird Herr Martin Kittler. Herr Kittler war bisher stellvertretendes Stadtteilbeiratsmitglied. Vertreter von Herrn Martin Kittler wird Herr Herbert Sauer. Herr Sauer war bisher ordentliches Mitglied im Stadtteilbeirat Alterlangen. Der Wunsch erfolgt auf Wunsch der beiden Beiräte.

Die SPD-Fraktion beantragt einen Wechsel im Stadtteilbeirat Büchenbach. Das bisherige Mitglied Frau Susanne Peters wird auf eigenen Wunsch aufhören. Ihre Nachfolgerin soll Frau Nicola Huck-Müller werden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 43 gegen 0

TOP 20

Anfragen

Protokollvermerk:

Die schriftliche Anfrage bezüglich der Minijobs wird mündlich von Herrn berufsm. StR Ternes beantwortet.

Zur schriftlichen Anfrage zu den Personalausweisgebühren wird eine Antwort nachgereicht. Frau berufsm. StRin Bock beantwortet die Anfrage zu den Klimaaufbruchsfahnen mündlich.

Folgende Anfragen werden mündlich gestellt:

1. Frau StRin Grille bittet darum, dass die Suchfunktion auf der städt. Homepage verbessert wird. Herr berufsm. StR Ternes erläutert, dass die Suchfunktion permanent verbessert wird.
2. Frau StRin Grille fragt an, was gegen die Probleme im Sozialamt getan wird. Herr berufsm. StR Rosner antwortet, dass offene Anträge momentan abgearbeitet werden und Personal aus anderen Bereichen abgezogen wurde.

Herr StR Pöhlmann fragt an, was gegen die Folgewirkungen von verspäteten Bescheiden des Jobcenters getan wird. Herr StR Rosner antwortet, dass eine Arbeitsgruppe gebildet wurde. Er wird über die Ergebnisse im Ausschuss berichten.

Frau StRin Grille hakt nach, ob es schnelle niederschwellige Lösungen gibt. Herr berufsm. StR Rosner erklärt, dass die Lösungen vom Einzelfall abhängen.

3. Herr StR Urban bezieht sich auf die 200 Euro Soforthilfe für Studierende und fragt an, ob eine Info auf der Homepage erfolgen kann, wie man an ein Passwort für die Personalausweis-ID kommt. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik schlägt vor, dass die Stadtverwaltung die FAU und die umliegenden Hochschulen um eine Rundmail bittet.

4. Herr StR Pöhlmann fragt an, ob die Pauschalsteuer für Minijobs durch die Stadt übernommen wird. Herr StR Ternes verneint dies.
5. Frau StRin Otter erkundigt sich nach der Gesamthöhe der unzulässigen Corona-Bußgelder, die nun zurückgezahlt werden müssen. Sie möchte zudem wissen, wann die Rückzahlung erfolgt. Herr StR Ternes antwortet, dass momentan noch auf Hinweise vom Ministerium gewartet wird.

Sitzungsende

am 16.02.2023, Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Solger

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke:

Für die AfD: